

Zweite Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung. Vom 20. Juni 1934 *).

Auf Grund des § 182 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931, Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) und der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird hiermit verordnet:

Im § 3 der Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung vom 28. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 17) treten an Stelle der Worte

„vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1934“

die Worte

„vom 1. Januar 1934 bis zum 30. Juni 1935“.

Berlin, den 20. Juni 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1934.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien.

Vom 20. Juni 1934 *).

Auf Grund der §§ 3, 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird folgendes verordnet:

Verträge, welche inländische Hersteller über die Lieferung von Glukose, Dextrin oder sonstigen Vertragserzeugnissen im Sinne der Gesellschaftsverträge der Vereinigung Deutscher Glukosefabrikanten und der Dextrin-Verkaufsgemeinschaft (§ 1 der Verordnung über den Zusammenschluß von Stärke-Industrien vom 30. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 366) vor dem 4. Mai 1934 abgeschlossen haben, werden unwirksam, soweit die Ware nicht vor dem 1. Juni 1934 an den Käufer abgesandt worden ist.

Berlin, den 20. Juni 1934.

**Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft**

In Vertretung des Staatssekretärs

Morig

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 142 vom 21. Juni 1934.

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (Erlaß von Betriebsordnungen).

Vom 21. Juni 1934.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Die im § 71 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit für den Erlaß von Betriebsordnungen gesetzte Frist (1. Juli 1934) wird bis zum 1. Oktober 1934 verlängert.

Berlin, den 21. Juni 1934.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Krohn

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Ausübung des Rechts
zum Tragen einer Wehrmachtuniform.**

Vom 21. Juni 1934.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtuniform vom 26. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird verordnet:

Zu § 1

1.

(1) Mit Uniform verabschiedet gelten nur die ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht, denen das Recht zum Tragen der Uniform ausdrücklich verliehen worden ist; es wird nachträglich nicht mehr verliehen.

(2) Die Uniform darf nur bei solchen Gelegenheiten getragen werden, bei denen sie auch von Angehörigen der Reichswehr getragen wird bzw. getragen werden darf.

(3) Im bürgerlichen Beruf, gleichviel ob es sich um Staatsdienst oder um einen sonstigen Beruf handelt, darf die Uniform nicht getragen werden.

(4) In Zweifelsfällen erteilen Standortälteste (Kommandanten) weitere Auskunft.

Zu § 2

2.

Anträge auf Entziehung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform sind von den zuständigen Wehrkreis- (Stations-) Kommandos mit den Ermittlungen dem Reichswehrminister vorzulegen.

Berlin, den 21. Juni 1934.

**Der Reichswehrminister
von Blomberg**